

seitigen Bekenntnissen zwischen Sozialversicherungsträgern und Haftpflichtversicherungen sowie die rechtliche Bedenklichkeit dieser Vorgangsweisen sehr eindrucksvoll und spannend dar. Dies wurde im nachfolgenden Vortrag von *Werner Hülsmann*, stv Vorsitzender der deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD), für den besonders sensiblen Bereich des Schutzes persönlicher Daten vertieft und dabei durchaus noch zugespitzt. Eine entsprechende zivilprozessuale Sichtweise der Thematik aus dem Blickwinkel des Rechtsanwalts lieferte dazu *Axel Armin Thoenneßen* im dritten Vortrag; dies durchaus mit dem Resümee einer generell relativ starken Position des regressführenden Sozialversicherungsträgers im Prozess. Interessant wäre zu diesem Thema ein Beitrag der Haftpflichtversicherer oder ihres Dienstleisters *ACTINEO* gewesen; die Organisatoren der Fachtagung berichteten jedoch, dass sämtliche ihrer Einladungen bedauerlicherweise abschlägig beschieden worden waren.

Nach dem Abschluss des ersten Tages mit zwei Referaten über die „Beweislast als Zünglein an der Waage im Haftpflichtprozess“, zuerst aus der Sicht des Tatrichters (Dr. *Hans-Joseph Scholten*), dann aus jener einer Anwältin (*Melanie Mathis*), diente der **zweite Tagungstag** in hochkarätiger Referentenbesetzung einer profun-

den Übersicht der bedeutsamen Rechtsprechung des letzten halben Jahres, wie es dem zweiten Schwerpunkt der Themensetzung der Fachtagung Personenschaden entspricht. *Thomas Offenloch*, Richter am BGH, präsentierte fachlich eindrucksvoll und in einem außerordentlich sympathisch gehaltenen Vortrag einschlägige Entscheidungen des BGH und der Obergerichte zu Fragen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung im Unfallhaftpflichtrecht. *Christian Huber* stellte in seiner charmanten und kurzweiligen Art bedeutsame Rechtsprechung zu Fragen des Personenschadens vor. *Andreas Engelbrecht* referierte über aktuelle Judikatur mit dem Gegenstand geradezu klassischer Konstellationen zum Regress der Sozialversicherungsträger und zur Haftungsprivilegierung beim Arbeitsunfall. Abgeschlossen wurde die Tagung durch die Darstellung der aktuellen Judikatur im besonders bedeutsamen Bereich des Arzthaftungsrechts von *Sven Wilhelmy*.

Die Konzeption dieser Tagung und ihre durchwegs hochinteressanten bis überaus spannenden Beiträge machen Lust auf eine Fortsetzung, die von den Veranstaltern bereits für **7. und 8. 5. 2020 in Köln** angekündigt und vorbereitet wird. So gesehen wird nicht nur Berlin eine Reise wert sein.

Bernhard Hacker

[SCHADENERSATZRECHT]

Rechtsprechung

ZVR 2020/5

§ 1295 Abs 1,
§ 1319a ABGB

OGH 23. 10. 2018,
4 Ob 121/18z
(OLG Wien
27. 4. 2018,
5 R 13/18w;
LG Eisenstadt
30. 11. 2017,
4 Cg 43/16x)

→ Örtliche Reichweite der vertragl Verkehrssicherungspflicht (Schneeräumung) der ÖBB

§ 1295 Abs 1, § 1319a ABGB

Die vertragl Verkehrssicherungspflichten der bekl ÖBB-Personenverkehr AG als Beförderungsunternehmen, bei Auftreten von Glatteis entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der daraus für die Fahrgäste erwachsenden Gefahren zu treffen und vor allem für die Säuberung von Eis und Schnee zu sorgen, beziehen sich auch auf Flächen bzw An-

lagen außerhalb des Bahnhofsgebäudes, wenn diese funktionell noch zum Bahnhofsbereich gehören und von den Fahrgästen bestimmungsgemäß benützt werden (hier: Zugangsweg zum bahnhofs-eigenen Parkplatz; keine Änderung dieser vertragl Haftung durch die Ausgliederungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen bei den ÖBB).

Sachverhalt:

[Unfallhergang und beteiligte Personen]

Am 7. 1. 2015 gegen 18.00 Uhr kam der Kl, der über eine Jahreskarte der Bekl (ÖBB-Personenverkehr AG) verfügte, nach Ankunft an seinem Heimat-Bahnhof in einem Bereich außerhalb des Bahnhofsgebäudes zu Sturz, wobei er sich verletzte. An besagtem Nachmittag fiel Schnee und auch Eisregen. Die ZweitNI (ÖBB-Infrastruktur AG) ist Eigentümerin der Fläche, auf der sich der Unfall ereignete; mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragte sie die ErstNI, die den Auftrag an den DrittNI als Subunternehmer weitergab.

[Begründung des Klagebegehrens]

Der Kl beehrte die Zahlung von € 29.631,58 sA aus dem Titel des Schadenersatzes (vor allem Schmerzensgeld); zudem beehrte er die Feststellung der Haftung der Bekl für künftige unfallkausale Schäden. Bereits beim Aussteigen aus dem Zug sei ihm aufgefallen, dass der Boden eisig sei. Aus diesem Grund habe er einen Umweg genommen, um zum bahnhofs-eigenen Park-

platz zu gelangen. Etwa 5 m nach dem Ausgangsportal sei er auf einer spiegelglatten Eisplatte zu Sturz gekommen, wodurch er sich einen Bruch des re Außenknöchels zugezogen habe. Die Bekl habe ihre vertragl Schutz- und Sorgfaltspflichten durch Unterlassung der Räumung und Streuung verletzt.

[Einwendungen der Bekl und der NI]

Die Bekl und die NI entgegneten, dass die Bekl nicht passiv legitimiert sei. Als Beförderungsunternehmen müsse sie nur die unmittelbaren Zu- und Abgänge zu bzw von den Verkehrsmitteln in einem gefahrlosen Zustand erhalten. Die NI seien keine Erfüllungsgehilfen der Bekl. Außerdem sei der Winterdienst ordnungsgemäß durchgeführt worden.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG und das BerG wiesen das Klagebegehren ab.

Der OGH gab der aoRev der Kl Folge, hob die U der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtssache zur neuerl Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das ErstG zurück.

Die vertragl Nebenpflicht der ÖBB in Bezug auf den Winterdienst endet nicht am Bahnsteig oder Bahnhof, sondern erstreckt sich – wie bei einem Einkaufszentrum – auch auf den Weg zum Kundenparkplatz.

Aus der Begründung:

Entgegen dem – den OGH nicht bindenden – Anspruch des BerG ist die Rev zulässig, weil die Entscheidung des BerG zur Reichweite der vertragl Verkehrssicherungspflichten eines Beförderungsunternehmens einer Korrektur durch den OGH bedarf. Dementsprechend ist die Rev – iS des subsidiär gestellten Aufhebungsantrags – auch berechtigt.

[Reichweite der nebenvertragl Pflichten aus einem Beförderungsvertrag]

Beim Abschluss eines Beförderungsvertrags richten sich die Verkehrssicherungspflichten des Betreibers des Verkehrsmittels in erster Linie nach Vertragsrecht (RIS-Justiz RS0023714; 2 Ob 139/08 t). Für das Beförderungsunternehmen besteht die nebenvertragl (ebenso wie die vorvertragl und nachvertragl) Verpflichtung, die Sicherheit der Fahrgäste und ihre körperl Unversehrtheit zu wahren (RIS-Justiz RS0023575; RS0021735; 8 Ob 84/12 d). Dazu zählt etwa auch die Aufgabe, bei Auftreten von Glatteis entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der daraus für die Fahrgäste erwachsenden Gefahren zu treffen und vor allem für die Säuberung von Eis und Schnee zu sorgen (RIS-Justiz RS0023578; 5 Ob 145/07 w). Nach stRsp beziehen sich die in Rede stehenden Schutz- und Sorgfaltspflichten auch darauf, Zugänge oder Abgänge zu bzw von den Verkehrsmitteln in einem Zustand zu erhalten, der die gefahrlose Benützung durch die Fahrgäste erlaubt (RIS-Justiz RS0021735; 2 Ob 139/08 t). Dies gilt nicht nur für den Bereich von Haltestellen (2 Ob 32/92; 2 Ob 139/08 t) oder Bahnsteigen, sondern für die gesamten den Fahrgästen zur Verfügung gestellten Anlagen, die von diesen bestimmungsgemäß benützt werden (vgl 5 Ob 145/07 w). Dazu gehören etwa auch Eisengitter im Ausgangsbereich einer U-Bahn (außerhalb der U-Bahn-Station), weil diese mit der gesamten U-Bahn-Station als Einheit betrachtet werden, wenn die zu befördernden Personen eine solche Vorrichtung überschreiten müssen (2 Ob 35/97 d; vgl auch 1 Ob 62/10 i), bzw Flächen und Anlagen, die funktionell zum U-Bahn-Bereich bzw Bahnhofsbereich gehören (2 Ob 35/97 d; 5 Ob 145/07 w; vgl auch 4 Ob 102/05 m).

[Kein Entfall nebenvertragl Pflichten durch gesetzl Pflichten Dritter nach § 1319 a ABGB]

Die beschriebenen vertragl Schutz- und Sorgfaltspflichten werden nach der Rsp nicht dadurch obsolet, dass andere Personen die gesetzl Verpflichtung nach § 1319 a ABGB trifft. Bei der Haftung nach Vertragsgrundsätzen kommt es weder auf die Eigentumsverhältnisse noch auf die Haltereigenschaft für den Weg bzw den Unfallbereich an (2 Ob 139/08 t mwN).

[Keine Auswirkungen von Ausgliederungen bei den ÖBB auf die vertragl Haftung gegenüber einem Fahrgast]

In der E 2 Ob 139/08 t hat der OGH auch bereits ausgesprochen, dass sich durch die Ausgliederungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen bei den ÖBB, insb durch die Bestimmungen des BBG, an der vertragl Haftung der (auch hier) Bekl nach den angeführten Grundsätzen

keine Änderung ergeben hat und die vertragl Schutz- und Sorgfaltspflichten dadurch nicht obsolet wurden.

[Keine Beschränkung der (neben-)vertragl Verkehrssicherungspflicht nur für den Zugangsbereich des Bahnsteigs oder den unmittelbaren Eingangsbereich des Bahnhofs]

Im Anlassfall hat das BerG – unter Hinw auf ein Tatsachengeständnis des Kl – die Feststellung getroffen, dass sich die Unfallstelle (10 m) außerhalb des „Bahnhofs“ (Bahnhofsgebäudes) auf einem im Eigentum der ZweitNI stehenden Grundstück befunden hat. Davon ausgehend hat es seine abweisende Entscheidung – anders als das ErstG – damit begründet, dass sich die Verkehrssicherungspflicht der Bekl auf den Zugangsbereich des Bahnsteigs oder den unmittelbaren Eingangsbereich des Bahnhofs, nicht aber auf einen außerhalb des Bahnhofsgebäudes gelegenen Weg erstrecke.

[Maßgebl, ob Flächen funktionell zum Bahnhofsbereich gehören]

In dieser Allgemeinheit lässt sich die Beurteilung des BerG nicht aufrechterhalten. Vielmehr können sich nach den angeführten Grundsätzen die vertragl Verkehrssicherungspflichten der Bekl als Beförderungsunternehmen auch auf Flächen bzw Anlagen außerhalb des Bahnhofsgebäudes beziehen, wenn diese funktionell noch zum Bahnhofsbereich gehören und von den Fahrgästen bestimmungsgemäß benützt werden.

[Zugangsweg zum Bahnhofsparkplatz zählt zu dem Bereich, für den die ÖBB verkehrssicherungspflichtig sind]

Im Anlassfall kommt hinzu, dass der Kl schon im erstinstanzl Verfahren – wie auch in der Rev – vorgebracht hat, dass er sich vom Bahnsteig in Richtung der bahnhofseigenen Parkplätze begeben habe. Der Unfall habe sich im Zu- und Abgangsbereich des Bahnhofs, nämlich am Zugangsweg zum Bahnhofsparkplatz ereignet.

[Verweis auf Rsp zur Reichweite der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf Weg zu Parkplätzen bei einem Einkaufszentrum]

Der OGH hat bereits ausgesprochen, dass sich die vertragl Verkehrssicherungspflichten eines Geschäftsinhabers auch auf die den Kunden zur Verfügung gestellten Parkplätze und die Zugangswege zu diesen beziehen (RIS-Justiz RS0023768; 2 Ob 113/16 f; 5 Ob 21/17 z). In der E 6 Ob 180/14 k (EvBl 2016/2 [Rohrer, Hafner]) hat der OGH diese Rsp auf Kundenparkplätze eines Einkaufszentrums ausgedehnt, auch wenn diese nicht den einzelnen Geschäften im EKZ zugeordnet sind.

[Parallele zwischen Kundenparkplatz eines Einkaufszentrums und eines Bahnhofs]

Diese Beurteilung ist sachgerecht, weil es sich auch bei einer vom Geschäftsinhaber (oder von einem Dritten) für diesen: 6 Ob 180/14 k) für Kunden gewidmeten Parkfläche um eine Fläche handelt, die funktionell dem Geschäftsbetrieb zugehört und von den Kunden bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird. Für einen bahnhofszugehörigen Parkplatz gilt im Verhält-

nis zu einem Fahrgast, der den Parkplatz iZm der Beförderung durch die Bahn in Anspruch genommen hat, nichts anderes.

[Relevante Feststellungsmängel führen zur UAufhebung]

Ausgehend von diesen Erwägungen hält die Entscheidung des BerG der Überprüfung durch den OGH nicht stand.

Zu den entscheidungswesentl Fragen, ob sich der Kl unmittelbar vor dem Unfall auf dem Zugangsweg zum Bahnhofsparkplatz befand und ob dort sein Fahrzeug abgestellt war oder der von ihm gewählte Ausgangsweg über den Parkplatz führte, wurden keine Feststellungen getroffen. Die Bekl hat – in Erwiderung der rechtl Argumentation des Kl – im erstinstanzl Verfahren zwar ausgeführt, dass der Kl die Judikatur des OGH verkenne, wonach die Grenze des unmittelbaren Zu- und Abgangsbereichs

nicht bis zu einem Parkplatz eines Bahnhofsgebäudes reiche, sondern ausschließlich den unmittelbaren Haltestellenbereich betreffe. Aus diesen rein rechtl Erwägungen kann allerdings kein Tatschengeständnis der Bekl dahin abgeleitet werden, dass sich der Unfall tatsächlich auf dem Weg zum Bahnhofsparkplatz ereignet hat.

Es liegen damit relevante sekundäre Feststellungsmängel vor, weshalb die Entscheidungen der Vorinstanzen in Stattgebung der Rev aufzuheben waren. Im fortgesetzten Verfahren werden die Feststellungen zu den vom OGH aufgeworfenen Fragen zu ergänzen sein. Sollte im weiteren Verfahren auch die Frage zu beurteilen sein, ob die NI im Hinblick auf die Vornahme des Winterdienstes als Erfüllungsgehilfen der Bekl fungierten, so wäre auch die entsprechende Vereinbarung zwischen der Bekl und der ZweitNI mit den Parteien zu erörtern und in der Folge in die Tatsachefeststellungen mitaufzunehmen.

Anmerkung:

Wer A sagt, muss bzw sollte auch B sagen. Was für ein Einkaufszentrum gilt, kann für ein Beförderungsunternehmen nicht anders sein. Das eine wie das andere Unternehmen stellt dem Kunden einen Parkplatz zur Verfügung; das ist quasi ein Teil der Gegenleistung. Dann trifft das Unternehmen aber auch die vertragl Nebenpflicht, für einen gefahrlosen Weg vom und zum Parkplatz zu sorgen. Der OGH sorgt hier – beifallswerterweise – für einen folgerichtigen Gleichklang. Die nebenvertragl Pflicht der ÖBB endet somit nicht – wie von den Instanzgerichten angenommen – am Bahnsteig oder im Bahnhofsgelände, sondern erstreckt sich auch auf den Parkplatz sowie den Weg dorthin.

Ob dafür allenfalls eine andere Person – nach welcher Norm auch immer, etwa § 1319 a ABGB oder § 93 StVO – einstandspflichtig sein mag, darauf kommt es nicht an. Das Beförderungsunternehmen trifft eine vertragl Nebenpflicht; ein allfälliges Fehlverhalten des Dritten muss es sich nach § 1313 a ABGB zurechnen lassen. Wie es bei einem Betreiber eines Geschäfts in Bezug auf die Haftung für den Winterdienst aus culpa in contrahendo für den Eingangsbereich nicht darauf ankommt, ob der Gehsteig in seinem Eigentum steht, gilt Entsprechendes für das Beförderungsunternehmen.

In concreto war der Verletzte auf dem Weg nach Hause und hatte eine Jahreskarte, es war somit eine

Vertragsbeziehung gegeben. Entsprechendes muss mE gelten, wenn ein potenzieller Fahrgast auf dem Weg zum Bahnhof ist, um dort eine Fahrt anzutreten und das Ticket – wie heute eher schon die Ausnahme – erst am Bahnhof oder im Zug erwirbt. Insoweit trägt die Parallele zum potenziellen Kunden des EKZ. Wer nur den Bahnhofsparkplatz nutzt, um dort gratis zu parken (so das zulässig ist), der steht in keiner Sonderbeziehung zum Beförderungsunternehmen, sodass er sich weder auf eine vertragl Nebenpflicht noch auf ein vorvertragl Schuldverhältnis berufen kann.

Zu betonen ist, dass auch nur der unmittelbare Weg vom Parkplatz zum Bahnhof in den Schutzbereich fällt. Ist dieser freilich nicht vom Schnee geräumt und muss der Kunde einen Umweg machen, auf dem er dann stürzt, kann sich das Beförderungsunternehmen ebenfalls nicht von der Haftung befreien.

Fraglich ist jedoch, ob auch der Kunde, der nicht mit den ÖBB, sondern der Westbahn fährt, in den Genuss der vertragl Haftung gelangt, wird doch der Kundenparkplatz von den ÖBB nur eigenen Kunden in Erfüllung der vertragl Nebenpflicht zur Verfügung gestellt, nicht aber Kunden von Konkurrenzunternehmen, mögen diese ihr Fahrzeug dort auch rechtmäßig parken dürfen.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*



ZVR 2020/6

§§ 1295, 1304
ABGB

OGH 17. 12. 2018,
2 Ob 201/18 z
(OLG Linz
30. 7. 2018,
4 R 69/18 x;
LG Salzburg
28. 3. 2018,
10 Cg 33/15 h)

→ Warnpflicht bei bergauf fahrendem Pistengerät

§§ 1295, 1304 ABGB

Der Lenker eines rückwärts bergauf fahrenden Pistengeräts mit einem bauartbedingten toten Winkel hat herannahende Skifahrer vor einer nur 10 m breiten Piste, auf der das Pistengerät nicht gefahrlos passiert werden kann, zu warnen, etwa indem er

Sachverhalt:

[Unfallbeteiligte und Unfallhergang]

Am 1. 1. 2015 ereignete sich auf einer Skiabfahrt des von der bekIP betriebenen Skigebiets ein Unfall. Auf

einen Warnposten abstellt oder für eine kurzfristige Absperrung des Bereichs sorgt. Zwischen dem Betreiber des Skigebiets und einem Skifahrer, der versucht, an dem zunächst angehaltenen Pistenfahrzeug vorbeizufahren, ist eine Verschuldensteilung von 1:1 angemessen.

einem zur Talstation eines Lifts führenden Skiweg kam es zu einer Kollision zwischen der Kl als Skifahrerin und einem rückwärtsfahrenden Pistenfahrzeug der Bekl. Dabei wurde die Kl verletzt. Zwischen den